

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Katastrophenfonds
4021 Linz - Bahnhofplatz 1

Agrar-560002/61-II/Ha

**Förderung der Behebung von
Katastrophenschäden im Vermögen
physischer und juristischer Personen
mit Ausnahme der Gebietskörperschaften**

Linz, am 13. 1. 2011

RICHTLINIEN

**für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen
(Katastrophenfondsgesetz 1996)**

1. Förderstelle

Mit der Förderung der Behebung von Katastrophenschäden an **privatem Gut** ist die **Abteilung Land- und Forstwirtschaft** des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, betraut.

2. Antragsberechtigt sind

alle Berufsgruppen, Unternehmungen und Bevölkerungsschichten, wie z.B. Landwirtschaften, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Arbeitnehmer, Rentner, Pensionisten, Wegerhaltungsgenossenschaften, Vereine, Religionsgemeinschaften, die in ihrem Vermögen durch Elementarkatastrophen verursachte Schäden beheben.

3. Elementarkatastrophen sind

im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes 1996:

Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz, Hagel (siehe Pkt. 8.3).

4. Förderungsvoraussetzungen

Zur Behebung von Katastrophenschäden kann eine **Förderung in Form einer Beihilfe** gewährt werden, wenn

- 4.1 eine besondere Notlage vorliegt; dies ist anzunehmen, wenn dem Geschädigten nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Behebung des Schadens an sich oder in Verbindung mit anderen unverschuldeten Notständen ohne finanzielle Hilfe unmöglich oder ohne schwere Beeinträchtigung seiner weiteren Existenz nicht zumutbar ist.
Zum objektiven Katastrophenereignis muss die katastrophale Wirkung im Lebensbereich des Geschädigten treten.
- 4.2 die persönliche Würdigkeit gegeben ist; sie fehlt unter anderem, wenn der Geschädigte die mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat.
- 4.3 die Existenz des Geschädigten mit wirtschaftlich vertretbarem Mitteleinsatz wieder hergestellt oder gesichert werden kann, und die eingesetzten Eigenmittel des Förderungswerbers in einer angemessenen Relation zur angestrebten Förderung stehen,
- 4.4. und nicht Gründe, die im Punkt 8 angeführt sind, eine Beihilfengewährung ausschließen.

Aus dem Begriff "Förderung" folgt, dass keine Entschädigung geleistet wird, sondern dass die Bezuschussung als **Mithilfe** zur Behebung der Katastrophenschäden zu verstehen ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

5. Antragstellung

Die Anträge sind auf der Homepage des Landes (www.land-oberoesterreich.gv.at unter Themen> Land- und Forstwirtschaft> Formulare) oder bei den Gemeinden und Magistraten erhältlich.

Die Antragstellung hat im Wege der Gemeinde / Magistrat, in der sich der Schaden ereignet hat, zu erfolgen. Die Anträge bedürfen einer gemeindeamtlichen Bestätigung und müssen innerhalb von 30 Tagen nach Schadenseintritt bzw. Kenntniserhalt bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft einlangen.

Folgende Anträge sind zu verwenden:

LWLD – LFW / E – 39

Für Schäden an
**Gebäude und baulichen Anlagen, Privatstraßen, Inventar, Lagerbeständen,
Grundstücken und allen sonstigen Sachwerten**

LWLD – LFW / E – 40

Für Schäden am privaten
Waldbestand

LWLD – LFW / E – 41

Für Schäden an
landwirtschaftlichen Kulturen

6. Unterlagen, die dem Antrag beizulegen sind

Antrag LWLD – LFW / E – 39:

Land- und Forstwirtschaft: Einheitswertbescheid, Jahresabschluss, Einnahmen- Ausgabenrechnung, bei Zu- und Nebenerwerb den Lohnzettel bzw. Einkommenssteuerbescheid der/s Miteigentümer/s

Gewerbe, Industrie: Jahresabschluss, Einnahmen- Ausgabenrechnung

Arbeitnehmer, Rentner: Lohnzettel, Pensionsbestätigung, Einkommenssteuerbescheid

Vereine: Vereinsregisterauszug, Einnahmen- Ausgabenrechnung

Erhaltungsgemeinschaften: Bescheid über den Bau und Erhaltung der Anlage, Verzeichnis über alle Mitglieder bzw. Betriebe mit Namen, Anschrift, Beruf und Beitragsanteil sowie Liste (incl. Erhaltungsprozentsatz) jener Mitglieder, deren erschlossene Grundstücke als Wochenendsitze, Zweitwohnsitze oder Kapitalanlage dienen.

Antrag LWLD – LFW / E – 40:

Grundstücksverzeichnis und Lagepläne mit den eingezeichneten Schadflächen

Antrag LWLD – LFW / E – 41:

keine

Um für die Geschädigten eine Hilfsaktion rasch und effizient organisieren zu können, sind die Anträge vollständig auszufüllen und dem Antrag LWLD – LFW / E 39 noch zusätzlich zu den geforderten Unterlagen Foto's (keine CD's) über das Schadensereignis beizulegen.

Die Förderstelle behält sich vor, wenn notwendig weitere Unterlagen von den Antragstellern anzufordern.

7. Schäden an landwirtschaftliche Kulturen

Bei landwirtschaftlichen Kulturen können nur jene Schäden berücksichtigt werden, die durch Hochwasser bzw. Vermurung entstanden und nicht versicherbar sind.

Für die Antragstellung muss der Antrag LWLD – LFW / E – 41 verwendet werden.

Der vom Geschädigten bekanntgegeben Schaden ist von der örtlichen Schadenskommission zu überprüfen und dann von der Gemeinde / Magistrat der Förderstelle vorzulegen.

Die Schadenskommission besteht aus dem Bürgermeister (Vorsitz) oder seines Vertreters, einem Vertreter der Bezirksbauernkammer sowie dem Ortsbauernobmann oder dessen Vertreter. Die Schadenskommission hat die vom Antragsteller flächenmäßige und prozentuelle Schadensfeststellung zu überprüfen.

Die monetäre Schadensbewertung hat nach den jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landwirtschaftskammer über die Entschädigung von Ernteverlusten zu erfolgen und wird von der Förderstelle durchgeführt.

8. Keine Berücksichtigung finden

- 8.1 Schäden **unter € 1.000,--** (Bagatellgrenze); falls die Voraussetzungen gemäß Pkt. 4.1 zutreffen, soll es aber j e d e m Geschädigten freigestellt bleiben, einen begründeten Beihilfe-Antrag einzubringen;
- 8.2 Schäden an Neben- bzw. Zweitwohnsitzen sowie Sachwerten des gehobenen Standards (wie. z.B. Pools, aufwändige Gartengestaltungen, Wohnmobile...)

- 8.3 Hagelschäden an landw. und forstl. Kulturen, weil seit Einführung der gesetzlichen Hagelversicherungsförderung (BGBl. Nr. 64/1955, in der geltenden Fassung) die Zuschüsse von Bund und Land das Prämienfordernis für den Einzelbetrieb auf ein zumutbares Ausmaß reduzieren;
- 8.4 Abschwemmschäden (Erosions-) an den landw. Kulturen und Kulturflächen im Flachland- **und** Bergbauerngebiet;
- 8.5 Elementarereignisse, die dem Unternehmerrisiko zuzuordnen sind, z. B. Ernteauffälle in Folge ungünstiger Witterung, Schäden am Waldbestand bei einer Gesamtschadfläche von **unter 0,5 ha** (näheres siehe Richtlinie für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im privaten Waldbesitz, Agrar-560002/47-2008-II/Ha);
- 8.6 Umsatzverluste in Unternehmungen, die durch Elementarereignisse oder auch durch ungünstige Witterung (z.B. verregnete Sommer bzw. schneearme Winter usw.) verursacht wurden;
- 8.7 Brand-, Viehungerlücke oder durch Baumängel bzw. Baualter bedingte Gebäudeeinstürze gelten **nicht** als Elementarschäden;
- 8.8 Mehrkosten, die während der Bauzeit infolge von Elementarereignissen wie Orkan, Schneedruck, Rutschungen, Abschwemmungen usw. anfallen;
- 8.9 Vermögensverluste, die in Folge von Elementarereignissen wie z.B. durch Rückwidmung von Bauland in Grünland oder durch den Verzicht auf Schadensbehebung entstehen.
- 8.10 Kosten von vorbeugenden Maßnahmen, so fern diese erstmalig nach dem Schadereignis durchgeführt werden.
- 8.11 Die Behebung von Elementarschäden an Fahrzeugen.
- 8.12 Elementarschäden an landwirtschaftlichen Kulturen gemäß Pkt. 7 mit einem Schädigungsgrad bis 30 %.

9. Schlussbemerkung

Die Oö. Landesregierung behält sich vor, diese allgemeinen Richtlinien für besondere Schadensereignisse oder Großkatastrophen abzuändern oder zu ergänzen.

Diese Richtlinie tritt mit 1. März 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie Agrar-560002/48-2008-II/Ha vom 1. Jänner 2008 außer Kraft.

Für das Land Oberösterreich:



Max Hiegelsberger
Landesrat